

Beitragsgesuch für Brandmauern

Gestützt auf § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung und auf das Reglement über die Verwendung der Feuerschutzbeiträge wird an fachgerecht nachträglich erstellte Brandmauern REI 180-RF1 oder REI 90-RF1 ein Beitrag von 20 % ausgerichtet.

Beiträge an Brandmauern werden ausbezahlt, nachdem diese mängelfrei erstellt und abgenommen wurden.

Beitragsberechtigte Brandmauern

- Nachträglich fachgerecht erstellte Brandmauern REI 180-RF1 oder REI 90-RF1 in bereits bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden

Nicht beitragsberechtigzte Brandmauern

- Brandmauern in Neubauten oder beim Neubau eines Gebäudeteils
- Architekten- und Bauleitungshonorare

Gesuchsteller / Gebäudeangaben

Police

Objekt

Name/Vorname

Srasse/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Bitte überweisen Sie den Beitrag auf folgendes Konto

Kontoinhaber/in

Name Bank/Ort

IBAN/Postkonto

Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Brandmauer fachgerecht neu erstellt oder ergänzt wurde.

Datum

Unterschrift
Gesuchsteller

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Planunterlagen wie Grundrisse, Schnitte, Ansicht Brandmauer
- Rechnungskopien